

**Gemeinde Dörverden  
Der Bürgermeister**

**Nutzungs- und Hygienekonzept für die Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Friedhofskapellen während der Corona-Pandemie**

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Dörverden sowie der Nds. Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung ist die Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe einschl. der Friedhofskapellen nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

1. Die Friedhofskapellen werden der nutzungsberechtigten Person, der die Nutzung auf Antrag gestattet ist, zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung und für die Durchführung einer Trauerfeier zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine sonstige Nutzung der Friedhofskapellen (z. B. Andachten, Konzerte) ist nicht gestattet.
2. Die Teilnahme an der Trauerfeier, am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und der dortige Aufenthalt ist jeweils auf 50 Personen (Teilnehmende) beschränkt. Um das Abstandsgebot zu gewährleisten, ist die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden in den Friedhofskapellen zudem wie folgt beschränkt:
  - a. Kapelle auf dem Waldfriedhof Dörverden: 16 Teilnehmende,
  - b. Kapelle auf dem Friedhof Hülsen: 20 Teilnehmende,
  - c. Kapelle auf dem Friedhof Stedorf: 14 Teilnehmende,
  - d. Kapelle auf dem Friedhof Stedebergen: 16 Teilnehmende.

Die übrigen Personen (u. a. Beschäftigte des Bestattungsunternehmens, Sargträger\*innen, Pastor\*in, Organist\*in) zählen bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmenden nicht mit. Die sanitären Anlagen dürfen jeweils nur einzeln betreten werden.

3. Jede Person hat auf dem Friedhof soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einzuhalten (Abstandsgebot). Kann dieser nicht nur vorübergehend nicht eingehalten werden, so ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht für Teilnehmende, für die aufgrund einer Behinderung oder von Vorerkrankungen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist sowie für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
4. Beim Betreten und Verlassen der Friedhofskapelle sowie während des Aufenthalts in der Friedhofskapelle muss jede Person einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhalten. Bei der Einnahme von Sitzplätzen in der Friedhofskapelle ist die Kennzeichnung der Sitzreihen zu beachten. Von den Teilnehmenden ist beim Betreten und Verlassen der Friedhofskapelle und während des gesamten Aufenthaltes in der Friedhofskapelle eine medizinische Maske zu tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Teilnehmende, für die aufgrund einer Behinderung oder von Vorerkrankungen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist sowie Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit. Für Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag gilt, dass sie nur eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

5. Die Teilnehmenden haben eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Mindestabstände zu anderen Personen und die Maskenpflicht während der gesamten Aufenthaltsdauer auf dem Friedhof und in der Friedhofskapelle eingehalten werden. Personenansammlungen sind zu vermeiden.
6. Die nutzungsberechtigte Person ist für die Umsetzung der Regelungen dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes verantwortlich und verpflichtet:
  - a. die Namen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden mit deren Einverständnis zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Das zuständige Gesundheitsamt ist berechtigt, die erhobenen Kontaktdaten anzufordern. Personen, die das Einverständnis nicht erteilen, dürfen die Friedhofskapelle nicht betreten. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen bzw. zu vernichten.
  - b. am Ein- und Ausgang der Friedhofskapelle eine Möglichkeit für die Teilnehmenden zu schaffen, die Hände zu desinfizieren,
  - c. sicherzustellen, dass Gegenstände nicht von mehreren Personen genutzt werden. Sollte dies unvermeidbar sein, ist der Gegenstand vor bzw. nach jeder Nutzung durch eine andere Person zu desinfizieren.
  - d. sicherzustellen, dass jeglicher Gesang in der Friedhofskapelle zu unterlassen ist. Die musikalische Begleitung der Trauerfeier, z. B. durch eine Orgel oder das Abspielen von Tonbandaufnahmen o. ä. ist zugelassen. Bläser\*innen dürfen in der Friedhofskapelle hingegen nicht eingesetzt werden.
  - e. die Teilnehmenden auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes ausdrücklich hinzuweisen.

Die nutzungsberechtigte Person selbst bleibt verpflichtet, auch wenn diese das Bestattungsunternehmen oder Dritte mit der Umsetzung von Maßnahmen beauftragt.

7. Türen und Fenster der Friedhofskapelle sollen während der Nutzung vollständig offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Raum jede Stunde für mindestens zehn Minuten zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu lüften (Stoßlüftung bzw. Querlüftung).
8. Vor und nach jeder Trauerfeier erfolgt auf Veranlassung der Gemeinde eine gründliche mechanische Reinigung der Oberflächen mit Seifenlauge in den benutzten Räumlichkeiten der Friedhofskapellen inkl. der sanitären Anlagen. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut).

Dieses Nutzungs- und Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Nutzungs- und Hygienekonzept vom 08.06.2020 mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Dörverden, 27.01.2021



Alexander von Seggern  
Bürgermeister